

Begründung

zum Bebauungsplan für das Gebiet

"Schiftung", Gemarkung Sinzheim

Eigenentwicklung

I. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 8 Satz 2 BBauG)

Der vorhandene Ortsteil soll im Rahmen des Eigenbedarfs abgerundet werden mit 13 zweigeschossigen und 5 eingeschossigen, mit ausgebautem Untergeschoss, Gebäuden.

Die Planung ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein, abgespröchen.

II. Gründe für Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 6-9 BBauG (§ 9 Abs. 8 Satz 3 BBauG)

Die Bebauung soll der vorhandenen Bebauung angeglichen werden (Gebäudeformen und Geländeanpassung).

III. Grundsätze für soziale Maßnahmen (§ 13 a Abs. 1 BBauG)

Nachteilige Auswirkungen entstehen durch die vorgesehene Planung nicht.

IV. Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald getroffen werden sollen (§ 9 Abs. 8 Satz 4 1. Halbsatz BBauG)

Bodenordnung und Erschließung.

V. Kosten (§ 9 Abs. 8 Satz 4 2. Halbsatz BBauG)

Die überschlägig ermittelten Kosten, welche der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, betragen 500.000.-- DM.

Strassenbau	DM 220.000.--
Kanalbau	DM 260.000.--
Wasserversorgung	DM 20.000.--

Die veranschlagten Kosten beziehen sich auf die Erschliessung der Neubaugebiete.

VI. Finanzierung (§ 9 Abs. 8 Satz 4 2. Halbsatz BBauG)

1. Eigenmittel und Beiträge.
2. Mittel aus dem Ausgleichstock
3. Zuschuss FAG (Landstrasse)

Die Mittel sind in der Finanzierungsplanung der Gemeinde eingestellt

VII. Beabsichtigte Maßnahmen (§ 9 Abs. 8 Satz 5 BBauG)

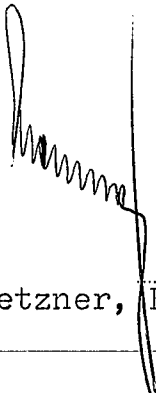
Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Umlegung / Grenzregelung / Enteignung / Erschließung bilden, sofern diese Maßnahme(n) im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich wird/werden.

VIII. Hinweis: Diese Begründung wird dem obengenannten Bebauungsplan, ohne Bestandteil desselben zu sein, beigelegt.

Ort, Datum

Sinzheim, den 24. Nov. 1981




Metzner, Bürgermeister